



Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Enzer Rott – Anno 51 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Stadthagen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins ist die Pflege und Förderung des Rottlebens und der Traditionen des „Historischen Schützenfestes“ in Stadthagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein der aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand entschieden hat.



Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, z.B. Wohnungswechsel, einen früheren Austritt zulassen.

b) Durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 6 Ausschließungsgründe

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds (§ 5 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

a) wenn die im § 9 vorgesehenen Pflichten des Vereinsmitglieds gröblich und schuldhaft verletzt werden,

b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Von einer Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand das betroffene Mitglied durch

Einschreiben zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben zuzustellen..

Gegen den Ausschlußbescheid des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß binnen einer Woche beim Vorstand schriftlich gemeldet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Beitrag

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag jährlich im Voraus zu zahlen. Eine unterjährliche Zahlweise = ½ -jährlich kann auf Antrag des Mitglieds zugestanden werden. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Aufgrund besonderer Härte kann im Einzelfall der Vorstand einer anderen Zahlweise auf Antrag des Mitglieds zustimmen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund Beiträge im Einzelfall stunden oder erlassen.

Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht gegen § 2 der Satzung verstoßen.

§ 8

Rechte der Mitglieder:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen (vergl. § 11). Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt, diese besitzen uneingeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden.
- b) Die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Satzung und Ordnungen des Vereins sowie Vereinsbeschlüsse zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die Einrichtung des Vereins fürsorglich zu behandeln und allen Anordnungen des Vorstands betr. der Einrichtung Folge zu leisten;
- d) den Verein zur Durchführung seiner Zwecke in jeder Weise zu unterstützen.

Organe des Vereins

§ 10

die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 11

die Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr nach dem Rechnungsjahr für das der Bericht abgegeben werden muß statt. Hier erfolgt die Beschlußfassung über die in § 12 genannten Aufgaben. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.
- 2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen, wenn der Vorstand oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragt. Sie muß innerhalb von 3 Wochen stattfinden.
- 3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlußfassung gelangen, ausgenommen die Entscheidungen nach § 12.

5) Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben 1 Stimme, Mitglieder unter 18 Jahre ist die Anwesenheit gestattet, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt (§ 8).

6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen stimmberechtigten Personen beschlußfähig, wenn die unter § 11 Abs. 1; 2 u. 3 gesetzten Fristen eingehalten sind.

§ 12 Aufgaben

Die Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung zu in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden sind.

Die Jahreshauptversammlung bestimmt über:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kassenprüfer (vergl. § 17)
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Genehmigung der Jahresberichte, des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes, Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge

§ 13

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Beschlußfähigkeit und Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und Kassenprüfer
- c) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
- e) besondere Anträge an die Mitgliederversammlung

§ 14 Beschlußfassung

1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Auf Antrag muß eine schriftliche oder geheime Abstimmung vorgenommen werden. Ausnahmen regelt Abs. 2.

2) Nicht dem Absatz 1. unterworfen sind Beschlüsse auf

- a) Abänderung der Satzung,
- b) Auflösung des Vereins.

Die unter a) aufgeführten Beschlüsse erfordern:

1. Benachrichtigung und Ladung aller Mitglieder
2. eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

die Auflösung regelt § 18.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Zeugwart (jeweiliger vom Rott gewählter Rottmeister)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Hiervon ausgenommen ist der Zeugwart, dieser wird jährlich vom Rott während des Schützenfestes gewählt. Eine Wiederwahl ist auch hier unbegrenzt möglich. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger Dauer der Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2) Der Verein wird vom 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden für den Fall, daß dieser verhindert ist.

3. Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe und unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

4.) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei diesen Aufgaben unbeschadet seiner Rechte nach Abs. 2.) .

5.) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt das Mitgliederverzeichnis und die Niederschriften über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist (oder in Kopie für jedes Mitglied vorzulegen) ist.

6.) Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich und hat über die Kassenführung dem Verein Rechnung zu legen und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen.

7.) Der Zeugwart zeichnet verantwortlich für das vereinseigene Inventar und Einrichtungen. Es ist ein Inventarverzeichnis zu führen, das die laufenden Zu- und Abgänge erfaßt.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinsam eine Kassenprüfung zum Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen und deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern z. Kenntnis zu bringen. (abgekürzte Form reicht)

§ 18 Auflösung des Vereins

Eine Beschlußfassung über die Vereinsauflösung kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Kommt ein Beschluß nicht zustande, weil die Mehrheit nicht erreicht wird, muß eine zweite außerordentliche Generalversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Hier entscheidet die einfache Mehrheit über den Antrag.

§ 19 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung der Verbindlichkeiten an das „Enzer Rott“.

A) Sollte das Rott zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existent sein, wird das Vereinsvermögen dem Förderverein für das „Historische Schützenfest“ oder einem anderen gleichgestellten Förderverein übergeben. Hierüber entscheidet der letzte Vorstand, der die Auflösung des Vereins leitet.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Vorstehende Satzung tritt am 07.06.2005 in Kraft.

Stadthagen, den 07.06.2005

Harold Jevic
[Signature]
[Signature]

Mary Jührke
[Signature]
[Signature]



VR 915

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass im hiesigen Vereinsregister unter lfd. Nr. 915 am 14. Juli 2005 folgendes eingetragen worden ist:

Enzer Rott – Anno 51 e.V., Stadthagen

Die Satzung ist am 07.06.2005 errichtet worden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

te)

Stadthagen, den 14. Juli 2005

Amtsgericht

Heidmeier, Rechtspfleger

□

